

Informationen zur Hundesteuer 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt enthält die wichtigsten Einzelheiten zur Hundesteuer. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt (Telefon: 0202 563 6395 oder 6563; E-Mail: steueramt@stadt.wuppertal.de), oder informieren sich unter: www.wuppertal.de/Steueramt

1. Hundesteuersätze

Bei einem Hund	160 Euro jährlich pro Hund
Bei zwei Hunden oder mehr Hunden	288 Euro jährlich pro Hund
Bei sogenannten gefährlichen Hunden	1.000 Euro jährlich pro Hund

Wird für einen gefährlichen Hund nachgewiesen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist (sogenannter Wesenstest), kann beim Steueramt die Festsetzung des normalen Steuersatzes beantragt werden.

2. Anmeldepflicht und Überprüfung der Hundesteuermarken

In diesem Jahr werden mit den Hundesteuerbescheiden keine neuen Hundesteuermarken versandt. Die nächsten Marken werden mit dem Steuerbescheid für das Jahr 2025 ausgegeben. Bitte beachten Sie, dass Ihr Hund die aktuelle Steuermarke in der Öffentlichkeit immer gut sichtbar tragen muss. Sollte die Steuermarke verloren gegangen sein, können Sie beim Steueramt eine Ersatzhundesteuermarke gegen eine Gebühr erhalten.

Jeder Hund muss beim Steueramt angemeldet werden, und zwar spätestens 2 Wochen nachdem er in einen Haushalt aufgenommen wurde, bzw. nachdem er 3 Monate alt geworden ist, wenn er von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurde. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in ihrem Haushalt, so sind sie Gesamtschuldner. Das heißt, dass jede dieser Personen für die Hundesteuer in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann.

3. Ermäßigte Steuer bzw. Steuerbefreiung

Für **einen** Hund kann ein auf ein Viertel **ermäßigter Steuersatz** beantragt werden, wenn der Halter oder die Halterin eine der folgenden Leistungen erhält oder Einkommen nur bis zu dieser Höhe bezieht:

Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II),

Sozialgeld nach dem SGB II,

Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII.

Die Ermäßigung wird analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides gewährt. Nach Ablauf der Hundesteuerermäßigung kann unter Vorlage des neuen Sozialleistungsbescheides eine weitere Ermäßigung beantragt werden.

Für bestimmte Hunde kann eine **Steuerbefreiung** beantragt werden. Dies gilt für Hunde,

- die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe folgender Personen gehalten werden: schwerbehinderter Personen (Schwerbehinderten-Ausweis mit Merkzeichen „H“, „Gl“, und „Bl“ und „RF“ (sofern die Schwerbehinderung eine Sehbehinderung oder Hörschädigung beinhaltet),
- die aus Tierheimen einer angrenzenden Nachbarstadt aufgenommen wurden (Befreiung für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt),
- die von einem unabhängigen Leistungsrichter geprüft (Rettungshunde) und für den Einsatz bei einer Organisation ausgebildet wurden, die im Katastrophenschutz anerkannt ist. Die Eignung und Verfügbarkeit des Hundes für den Katastrophenschutz müssen bei der Antragstellung und anschließend jährlich nachgewiesen werden.

Ausnahme: Keine ermäßigte Steuer oder Steuerbefreiung nach Buchstabe a) und b) wird gewährt für sogenannte gefährliche Hunde (§ 3 Landeshundegesetz – LHundG NRW) und für Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) sowie für im Einzelfall gefährliche Hunde (§ 2 Absatz 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Ressort Finanzen
- Steueramt -